

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den ausgedehnt wurden. Der im Jahre 1254 zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit begründete Rheinische Städtebund, dem außer den Städten Mainz, Worms, Köln, Speyer, Straßburg, Basel u. a. die rheinländischen Bischöfe und Grafen beitraten, verpflichtete sich, die Wohltaten des Landfriedens nicht nur den Vornehmen, sondern auch den schlichten Bürgern und auch den Juden angedeihen zu lassen. Dafür mußten aber die jüdischen Gemeinden zur Aufrechterhaltung des Landfriedens auch ihren Anteil beisteuern. Im Jahre 1265, während der schlimmsten Wirren des „großen Interregnums“, schlossen die Erzbischöfe und Grafen sowie die Vertreter der Bürgerschaft von Frankfurt, Friedberg und Wetzlar auf die Dauer von drei Jahren einen Landfriedensvertrag miteinander, in dem es unter anderem hieß: „Angesichts dessen, daß in vielen Städten zügellose Menschen sich vermessen, gegen den Willen Gottes, um dessen Martertodes willen und der Erinnerung an ihn die heilige Kirche die Juden am Leben erhält, sowie zum Nachteil des Kaiserreiches und seiner Schatzkammer Ruhe und Ordnung zu verletzen und den Juden allerlei Beleidigungen zuzufügen, ja sie zuweilen in unmenschlichster Weise niederzumetzeln, ist die Bestimmung getroffen, daß jeder, der solcher Freveltaten oder Quälereien überführt wird, wegen Landfriedensbruchs bestraft werden soll“. In der Tat waren in jenen Jahren Judenhetzen stets an der Tagesordnung. In den synagogalen Martyrologien sind von 1264—1267 die Namen vieler jüdischer Märtyrer aus Koblenz, Sinzig und anderen rheinländischen Städten enthalten. Besonders grauenvoll war das Gemetzel in Sinzig, wo in der angezündeten Synagoge 72 Juden in den Flammen umkamen. Den Anlaß zu den blutigen Hetzen gab nicht selten die Ritualmordlüge. So wurden in der elsässischen Stadt Weißenburg sieben Juden wegen angeblicher Ermordung eines christlichen Kindes aufs Rad geflochten (1270); unter den Märtyrern befanden sich auch zwei zum Judentum übergetretene Christen, von denen der eine vor seiner Bekehrung „Prior der Barfüßler“, d. i. des Mönchsordens der Bettelbrüder, war. Es mag sein, daß der Prozeß von den dominikanischen Inquisitoren ausschließlich aus Rachsucht gegen die zwei Abtrünnigen inszeniert worden war und daß die Ritualmordlüge hierbei nur als bequemer Vorwand diente.

Zu zügellosen Ausschweifungen wurde die Volksphantasie durch den wilden Aberglauben auch in der badischen Stadt Pforzheim an-